

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2002

Geschäftszahl

99/07/0036

Rechtssatz

Dass die ungeschützte Lagerung von Abfällen einer wasserrechtlichen Bewilligung schon zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie im Jahr 1972 bedurfte, kann im Grunde der nach der damaligen Rechtslage maßgebenden Bestimmung des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 im Beschwerdefall nicht zweifelhaft sein (Hinweis E 19. April 1994, 93/07/0171).